

Vom 30.09.2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer der Zertifikatskurse und Programmabschlüsse.
Zweck der Zertifikatsprüfungen
- § 3 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 4 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten
- § 5 Form der Prüfungen, Anmeldung zu den Prüfungen
- § 6 Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Abbruch, Täuschung
- § 10 Widerspruchsverfahren
- § 11 Anerkennung/Anrechnung
- § 12 Modulverantwortliche
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüferinnen und Prüfer
- § 15 Zugelassene Dozentinnen und Dozenten sowie prüfungsaufsichtsrechtliche Personen
- § 16 Zugelassene Prüfungsorte
- § 17 Daten
- § 18 Ungültigkeit, Aberkennung
- § 19 Zertifikat und Certificate Supplement
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Zertifikatskurse und Programmabschlüsse des Instituts für berufliche Hochschulbildung (IBH) GmbH, die ab dem 01.10.2016 neu angeboten werden.

§ 2

Ziel und Dauer der Zertifikatskurse und Programmabschlüsse. Zweck der Zertifikatsprüfungen

(1) Die IBH-Programmabschlüsse erfordern mindestens das Bestehen von drei IBH-Zertifikatsprüfungen (im Weiteren „Prüfungen“). Dafür müssen vorher mindestens zwei entsprechende IBH-Zertifikatskurse (im Weiteren „Zertifikatskurse“) absolviert werden. Die Zertifikatskurse haben unterschiedliche Themeninhalte. Termine für Zertifikatskurse und Prüfungen (inkl. Teilnehmer/-innen, Dozenten bzw. Aufsichten und Kurs-/Prüfungsort) müssen grundsätzlich vorab bei IBH angemeldet und von IBH bestätigt/freigegeben werden. Zertifikatskurse entsprechen von Umfang und Niveau Modulen aus Studiengängen.

(2) Die Zertifikatskurse sollen den Studierenden unter Berücksichtigung internationaler Relevanz in der Berufswelt, die jeweiligen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(3) Durch erfolgreiches Absolvieren der Zertifikatsprüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und die Inhalte zum jeweiligen Thema auf akademischem Niveau (EQR-Level 6 bis 7) überblicken und verstehen.

(4) Die Regelstudienzeit für jeden Zertifikatskurs beträgt 180 Stunden, wovon 120 Stunden als tutoriell begleitete Selbstlernphase, 20 Stunden als Präsenzphase und 40 Stunden als eigenorganisierte und tutoriell begleitete Prüfungsvorbereitung stattfinden. Die tutorielle Begleitung erfolgt per E-Mail.

(5) Bestandene Zertifikatsprüfungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung zu weiteren Studien oder zur Einschreibung in einen Studiengang.

§ 3

Modul- und Leistungspunktesystem

(1) Jeder Zertifikatskurs entspricht einem Modul und hat mindestens einen offiziell benannten Modulverantwortlichen (siehe §12). Unter Modularisierung versteht man die Zusammenfassung von Themengebieten zu inhaltlich und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System: Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Für alle Zertifikatskurse sollen jeweils 6 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von

den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen.

(4) Die Zertifikatskurse sind mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem erforderlichen Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte sind durch die Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Leistungspunkte werden für einen Zertifikatskurs nur dann vergeben, wenn die mit diesem Zertifikatskurs verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jeden Zertifikatskurs inklusive -prüfung können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

§ 4

Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für die Zertifikatskurse und Programmabschlüsse wird der Studienerfolg durch Prüfungen festgestellt. Bei bestandener Prüfung werden so viele Leistungspunkte vergeben, wie für den jeweiligen Zertifikatskurs laut Modulbeschreibung zugeordnet sind.

(2) Durch die Prüfung wird in der Regel eine Note vergeben (siehe § 7 Absatz 2 Nummer 7 b).

(3) Bei bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Leistungspunkte gemäß Absatz 1. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Leistungspunkte spätestens 5 Wochen nach der Prüfung mit folgenden Angaben an den IBH-Prüfungsausschuss (im Weiteren „Prüfungsausschuss“) c/o IBH melden:

1. Vorname, Name, Geburtsdatum, -land und -ort, Ausweisnummer

(inklusive Ausstellungsland und -datum) der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

2. Angabe des Moduls/Zertifikatskurses oder Programmabschlusses.
3. Datum der Prüfung.
4. Anzahl der Leistungspunkte.
5. Note oder bei unbenoteten Prüfungen die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
6. Name der Prüferin oder des Prüfers.

(4) Bei nicht bestandener Prüfung werden keine Leistungspunkte vergeben. Die Prüferin oder der Prüfer meldet den erfolglosen Versuch mit Angaben gemäß Absatz 3 spätestens 5 Wochen nach der Prüfung an den Prüfungsausschuss c/o IBH, wobei als Note „nicht ausreichend“ eingetragen wird.

§ 5

Form der Prüfungen, Anmeldung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in der Form von Onlineprüfungen oder schriftlich abgehalten.
- (2) Jede Prüfung hat einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten.
- (3) Bei der Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er bzgl. der Inhalte des Zertifikatskurses über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Probleme zu strukturieren und kritisch zu reflektieren, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden korrekt anzuwenden.

(4) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt beim IBH. Die Anmeldung kann nur dann erfolgen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Präsenzphase für den betreffenden Zertifikatskurs zu mindestens 80% (das entspricht 16 Stunden) teilgenommen hat; dabei werden entschuldigte wie unentschuldigte Fehlzeiten gleichermaßen als Fehlzeit gewertet. Zur Überwachung der Anwesenheit führen die Dozenten eine Anwesenheitsliste, auf der die Teilnehmer mit ihrer Unterschrift ihre Anwesenheit bestätigen. Für die Zulassung zur Teilnahme an dem Zertifikatskurs (inklusive der Präsenzphase) ist ein Antrag an IBH zu stellen. Die Anmeldung zum Zertifikatskurs inklusive Präsenzphase bzw. zur Prüfung ist erfolgt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat und IBH die Anmeldung bestätigt haben.

(5) Es dürfen maximal 30 Personen an einem Zertifikatskurs bzw. einer Prüfung teilnehmen. Bei mehr als 30 geplanten Teilnehmer/-innen an einem Zertifikatskurs bzw. an einer Prüfung, ist ein weiterer Zertifikatskurs bzw. eine weitere Prüfung zu organisieren.

§ 6

Zulassung zu den Prüfungen

(1) Zugelassen zu der Teilnahme an den Prüfungen sind ausschließlich Personen, die den jeweiligen Zertifikatskurs inkl. Präsenzphase besucht haben. Zugelassen zum Zertifikatskurs werden Personen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind Schüler/-innen der Sekundarstufe 2 (nur für die Zertifikatskurse „BWL“, „VWL“ und „Wissenschaftstheorie“)
- oder
- sie verfügen über die (Fach-) Hochschulreife.

oder

- sie verfügen über eine Zugangsbe-
rechtigung gemäß §2 und/oder §3
und/oder §4 der Verordnung über
den Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
(Berufsbildungshochschulzu-
gangsverordnung) NRW.

oder

- sie verfügen über vergleichbare im
Ausland erworbene Abschlüsse.

(2) Ersatzweise zu den in Absatz 1 ge-
nannten Bedingungen kann die Zulassung
(auf Antrag gegenüber IBH) durch den
Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Teilnehmer/-innen an Zertifikats-
kursen, Programmabschlüssen und Prü-
fungen müssen ihren Wunsch zur Teil-
nahme per Email bestätigen. Dabei bestä-
tigen sie diese Prüfungsordnung und
stimmen allen hier dargestellten Prozes-
sen und Regelungen (insbesondere auch
bezüglich § 17 "Daten") zu.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Hinweise zur Vorbereitung und
Durchführung von Prüfungen des IBH (An-
hang A) sind einzuhalten.

(2) Die Prüfungen können zur Gänze
oder in Teilen in Form von Multiple-
Choice-Aufgaben gestellt sein. Dabei gilt
folgendes:

1. Die Prüfungsform muss geeignet
sein, den der Prüfung zugrunde
liegenden Inhalt, des jeweiligen
Zertifikatskurses, in angemessener
Weise abzuprüfen.
2. Die Prüfungsfragen müssen auf die
für den jeweiligen Zertifikatskurs
allgemein erforderlichen Kennt-
nisse abgestimmt sein und zuver-
lässige Prüfungsergebnisse ermög-

lichen. Die Prüfungsfragen dürfen
nicht mehrdeutig sein und müssen
sich im Rahmen der in der Modul-
beschreibung festgelegten Lehrin-
halte bewegen. Bei der Formulie-
rung der Prüfungsfragen müssen
die möglichen Antworten eindeutig
erfasst werden. Bei der Aufstellung
der Prüfungsfragen und der Ant-
worten ist festzulegen, welche
Antwort als zutreffend anerkannt
wird.

3. Bei Multiple-Choice-Aufgaben sind
die Antwortalternativen mit einer
längeren Aussage zu formulieren,
die in der Regel auch eine Begrün-
dung o.ä. enthalten. Nach Möglich-
keit sollen Szenarios entwickelt
werden, in denen Kenntnisse
aus mehreren Teilgebieten des
zugrundeliegenden Zertifikatskur-
ses zur Lösung einer größeren Auf-
gabe erforderlich sind.

4. Es ist nicht zulässig, ein Bewer-
tungsverfahren zu verwenden, bei
dem für falsche Antworten Minus-
punkte verteilt werden. Alle positiv
erbrachten Leistungen müssen
vollständig bei der Punktevergabe
berücksichtigt werden.

5. Es ist darauf zu achten, dass das
Verhältnis der zu erzielenden Punk-
te in den einzelnen Fragen zur
erreichbaren Gesamtpunktzahl
dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad
entspricht. Es ist nicht zulässig,
ohne Beachtung des Schwierig-
keitsgrades für alle richtigen Ant-
worten die gleiche Punktzahl vor-
zusehen.

6. Wird erst nach Durchführung der
Prüfung festgestellt, dass Prüfungs-
fragen gemessen an den Anforde-

rungen gemäß Nr. 2 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

7. Bei der Benotung werden nur ganze Punkte vergeben. Pro Prüfung können maximal 100 Punkte vergeben werden. Für die Benotung gilt der nachfolgende Bewertungsschlüssel:

a) Die Prüfung ist „bestanden“, wenn der Prüfling mindestens 51 % der maximal möglichen Punktzahl (100 Punkte) erreicht hat. Hat der Prüfling weniger als 51% der möglichen Punktzahl erreicht ist die Prüfung „nicht bestanden“.

b) Die Leistungen in der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:
51-62 Punkte = ausreichend
63-75 Punkte = befriedigend
76-88 Punkte = gut
89-100 Punkte = sehr gut

(3) Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sollen die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch IBH bekannt gegeben werden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Sollte eine Prüfung zu einem Zertifikatskurs innerhalb eines Jahres nach erfolglosem Erstversuch nicht bestanden sein, muss vor dem

nächsten Versuch erneut der Zertifikatskurs mit Präsenzphase besucht werden.

(2) Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 9

Abbruch, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die oder der Studierende, nach Beginn der Prüfung, diese abbricht und dadurch die erforderliche Punktzahl zum Bestehen der Prüfung nicht erreicht.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

(3) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen aufsichtsberechtigten Person (in der Regel nach Abmahnung) von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 10

Widerspruchsverfahren

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben die Möglichkeit, gegen das Ergebnis ihrer Prüfung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einzulegen. Dazu ist der Widerspruch unter Angabe von Gründen, schriftlich und postalisch gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH, bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse einzulegen. Die aktuelle Adresse des Prüfungsausschusses ist auf dem Onlineportal des IBH (www.ibh.institute) hinterlegt.

(2) Das Widerspruchsverfahren hat drei Stufen. In jeder Stufe ist eine Änderung der Beurteilung möglich.

In der ersten Stufe wird der Widerspruch zusammen mit der beurteilten Prüfung dem zuständigen Prüfer zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser muss innerhalb von zwei Monaten (Poststempel des Widerspruchs) seine Stellungnahme erstellt haben und per E-Mail an den Prüfling versenden (IBH in Cc).

Der Prüfling hat dann wieder die Möglichkeit, innerhalb eines Monats erneut mit genauer Begründung, schriftlich und postalisch gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH Widerspruch gegen die Stellungnahme/Beurteilung einzulegen.

In der zweiten Stufe wird die beurteilte Prüfung, zusammen mit den beiden Widersprüchen und der Stellungnahme des Prüfers, einem zuständigen Modulverantwortlichen zur Stellungnahme vorgelegt. Dieser legt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten IBH zur Weiterleitung per E-Mail an den Prüfling vor.

Der Prüfling hat dann wieder die Möglichkeit, innerhalb eines Monats erneut mit genauer Begründung, schriftlich und postalisch gegenüber dem Prüfungsausschuss c/o IBH Widerspruch gegen die Stellungnahme/Beurteilung einzulegen.

In der dritten Stufe entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten, mit einfacher Mehrheit der Prüfungsausschussmitglieder, nach Sichtung der beurteilten Prüfung, der drei Widersprüche und der beiden Stellungnahmen, abschließend über das Ergebnis der Prüfung. Seine Stellungnahme/Beurteilung wird durch IBH dem Prüfling per E-Mail mitgeteilt.

§ 11

Anerkennung/Anrechnung

Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt, Umfang

und Niveau den Zertifikatskursen und Prüfungen im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt (Äquivalenz). Über die Anrechnung entscheidet ein jeweils zuständiger Modulverantwortlicher. Die Vorabprüfung und eine Empfehlung erfolgt durch IBH. Im Fall eines Widerspruchs gegen die Anerkennungsentscheidung eines Modulverantwortlichen, entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend mit einfacher Mehrheit.

§12

Modulverantwortliche

(1) Modulverantwortliche sind jeweils für bestimmte Module bzw. für deren Inhalte und Prüfungen verantwortlich und zuständig. Dazu gehören, die Änderungen von Modulbeschreibungen, von Lernzielkatalogen und Storyboards. Außerdem die Freigabe von Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sowie gegebenenfalls die Rücknahmen dieser Freigaben. Alle Änderungen, Prüfungsaufgaben und Musterlösungen sind gegenüber IBH und dem Prüfungsausschuss (per E-Mail) anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss kann gegen alle Moduländerungen, Prüfungsaufgaben und Musterlösungen (mit einfacher Mehrheit) innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe (per E-Mail) sein Veto einlegen. Modulverantwortliche können Mitglied im Prüfungsausschuss sein.

(2) Weitere Aufgaben für Modulverantwortliche ergeben sich aus § 10 Absatz 2 und § 11.

(3) Als Modulverantwortlicher kann durch IBH berufen/abberufen werden, wer:

1. eine abgeschlossene Promotion und einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) und besondere Expertise im jeweiligen Bereich

nachweisen kann und über mindestens 500 Stunden Lehrerfahrung an staatlich zugelassenen oder staatlichen Hochschulen verfügt.

2. abweichend zu der Ziffer 1, vom Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§13

Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Wahl und Abwahl von Prüferinnen und Prüfern, die für die Beurteilung von Prüfungen zuständig sind (siehe § 14).
2. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen (siehe § 10).
3. Entscheidungen über Anerkennung/Anrechnung von Prüfungsleistungen (siehe § 11).
4. Weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich aus § 6 Absatz 2, § 12, § 15 Abs. 5 und § 18 Abs. 1.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden 7 Personen:

1. Einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen.
2. Einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen.

3. Zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Partnerhochschulen.

4. Zwei weiteren Mitgliedern mit besonderer fachlicher Expertise, die zur Sicherung der beruflichen Relevanz der Zertifikatskurse und Programmabschlüsse beitragen sollen.

5. Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des IBH.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des IBH vom wissenschaftlichen Beirat des IBH gewählt und gegebenenfalls abgewählt. Im Falle der (vorzeitigen) Abwahl hat der Beirat innerhalb von 2 Monaten ein neues Mitglied auf Vorschlag von IBH zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl und gegebenenfalls vorzeitige Abwahl aus wichtigem Grunde sind zulässig.

- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Ausschuss nach Notwendigkeit per E-Mail ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder, von denen mindestens zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von

Partnerhochschulen angehören, anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind für die Beurteilung von Prüfungen zuständig.

(2) Weitere Aufgaben für Prüferinnen und Prüfer ergeben sich aus § 4 Absatz 3 und 4 sowie § 10.

(3) Als Prüferin oder Prüfer kann durch den Prüfungsausschuss berufen werden, wer:

1. einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Magister oder Staatsexamen) in Wirtschaftswissenschaften hat.
2. abweichend zu der Ziffer 1 vom Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§ 15

Zugelassene Dozentinnen und Dozenten sowie prüfungsaufsichtsberechtigte Personen

(1) Zur Durchführung der Zertifikatskurse inklusive Präsenzphase (und in Deutschland auch zur Beaufsichtigung der Zertifikatsprüfungen) sind durch IBH zugelassene Dozentinnen und Dozenten berechtigt. Um als Dozentin oder als Dozent zugelassen werden zu können, müssen die Kandidaten einen Antrag auf Zulassung bei IBH stellen und aussagekräftige Nachweise einreichen, die ihre Befähigung als Dozentin oder Dozent belegen. Dabei müssen

die Kandidaten sowohl notwendige Bedingungen als auch eine der zusätzlichen Bedingungen erfüllen. Notwendige Bedingungen sind:

1. Kandidaten müssen über ein erfolgreich abgeschlossenes, staatlich anerkanntes Studium oberhalb des Bachelors (Master/Diplom/ Magister/Staatsexamen) im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder über die Lehrberechtigung in einem Fach der ökonomischen Bildung verfügen.
2. Kandidaten müssen über mindestens 240 Stunden Lehrerfahrung an Hochschulen oder über 1000 Stunden Lehrerfahrung in der Erwachsenenbildung oder in der Sekundarstufe II verfügen.
3. Kandidaten müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.
4. Kandidaten müssen einmal jährlich an einem Dozentenworkshop teilnehmen.
5. Kandidaten müssen eine Erklärung zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung unterschreiben, in der geregelt ist, dass sie bereits ab dem ersten Verstoß gegen die Prüfungsordnung und/oder bei schlechter Leistung, die Zulassung als Dozent unmittelbar verlieren können.

Zusätzliche Bedingungen sind:

- Kandidaten haben selbst einen äquivalenten Kurs erfolgreich absolviert

oder

- Kandidaten weisen Hochschulstudienleistungen in einem äquivalenten Fach nach

oder

- Kandidaten weisen nach, dass sie ein ähnliches Modul mindestens fünfmal erfolgreich an einer staatlichen bzw. staatlich zugelassenen Hochschule unterrichtet haben.

(2) Im Anschluss an die Prüfung der Unterlagen – mit positivem Ergebnis – erfolgt die Einladung zu einem Dozentenworkshop. Nachdem der Workshop erfolgreich absolviert wurde, entscheidet abschließend IBH über die Zulassung als Dozentin oder Dozent für bestimmte Module/Zertifikatskurse und stellt entsprechend eine einjährig befristet gültige Dozenten-zulassungsurkunde aus.

(3) Zugelassene Dozentinnen und Dozenten werden auf dem Onlineportal des IBH dargestellt (www.ibh.institute).

(4a) In Deutschland zugelassene Dozentinnen und Dozenten sind auch prüfungsaufsichtsberechtigte Personen.

(4b) Sonstige prüfungsaufsichtsberechtigte Personen müssen wie Dozenten eine Erklärung zur Einhaltung der Prüfungsordnung unterschreiben. Über die Zulassung als prüfungsaufsichtsberechtigte Person entscheidet abschließend IBH.

(5) Abweichend zu Absatz 1 kann als Dozentin oder Dozent zugelassen werden, wer durch den Prüfungsausschuss zugelassen wird.

§ 16

Zugelassene Prüfungsorte

(1) Orte, an denen Zertifikatskurse und Prüfungen angeboten werden sollen, müs-

sen vorher durch das IBH zugelassen werden und einen "Testing Center"-Vertrag unterzeichnen.

(2) Zugelassene Dozentinnen und Dozenten haben die Möglichkeit, Testing Center vorzuschlagen. Dazu müssen Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass die vorgeschlagenen Einrichtungen und Orte für eine ordentliche Durchführung der Kurse und Prüfungen geeignet sind. Neben der Dokumentenprüfung durch das IBH kann auch eine Prüfung vor Ort stattfinden.

(3) Die Zulassung als Testing Center ist jährlich zu erneuern.

(4) Zugelassene Testing Center werden auf dem Onlineportal des IBH dargestellt (www.ibh.institute).

§ 17

Daten

(1) Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die ihre Anmeldung zu einzelnen oder mehreren Zertifikatskursen, Programmabschlüssen und/oder Prüfungen bestätigt haben, werden folgende Daten gespeichert:

- 1a. Ggf. Titel, Name und Vorname.
- 1b. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland und Ausweisnummer (inklusive Ausstellungsland und -datum).
2. Adresse sowie E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer.
- 3a. Anzahl der Versuche. Erreichte Punktzahl und Prüfungsnote.
- 3b. Prüfungsergebnis (bestanden, nicht bestanden).

4. Rahmendaten zu den Zertifikatskursen und/oder Prüfungen (Datum, Zeit, Prüfungsort/Testing Center, Prüfungssprache, Prüfer/Prüferin).
5. Zur Verfügung gestellte Dokumente (insbesondere Zeugnisse, Fotos und Ausweise).
6. Freiwillige Angaben zu Evaluationszwecken.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Daten werden mindestens 10 Jahre ab Tag der Teilnahmebestätigung für einen Zertifikatskurs oder eine Prüfung gespeichert und zu Kommunikations-, Evaluations- und Forschungszwecken genutzt und verarbeitet.

(3) Zur Echtheitsverifikation der ausgestellten Zertifikate und Certificate Supplements werden die unter Absatz 1 Nummer 1a, 3b und 4 genannten Daten öffentlich im Internet verfügbar gemacht.

§ 18

Ungültigkeit, Aberkennung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte und -noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Ein unrichtiges Zertifikat und/oder Certificate Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 19

Zertifikat und Certificate Supplement

(1) Die Ausstellung eines Zertifikats bestätigt, dass die Studierenden die jewei-

ligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und die Inhalte zum jeweiligen Thema auf akademischem Niveau überblicken und verstehen.

(2) Wenn ein Zertifikatskurs erfolgreich abgeschlossen ist, wird zeitnah, möglichst innerhalb von 8 Wochen, das jeweilige Zertifikat ausgestellt. Darin sind die Angaben gemäß § 17 Absatz 1a, 3b und Teile des Absatzes 4 (Prüfungsdatum, -ort und -sprache) enthalten. Darüber hinaus enthält das Zertifikat Angaben über die erworbenen Leistungspunkte, den Workload und die ausstellende(n) Institution(en).

(3) Neben den unter Absatz 2 genannten Angaben enthält das Certificate Supplement die Angaben gemäß § 17 Absatz 1b und 3a sowie allgemeine Hinweise zu der/den auf dem Zertifikat ausgewiesenen Institution(en) und detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Das Zertifikat und Certificate Supplement werden in deutscher Sprache und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt (Zertifikat gegen Gebühr in Höhe von € 60,-).

(5) Wenn die Zertifikatsprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde wird kein Zertifikat und kein Certificate Supplement ausgehändigt.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie wird auf dem Onlineportal des IBH (www.ibh.institute) veröffentlicht.

Köln, 30.09.2016

Der Geschäftsführer
Tobias Krippendorff